



## **Hinweise zur Nutzung und Verwertung von Studien-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten;**

### **Auslage und Einsichtsmöglichkeit in der Instituts- und/oder Universitätsbibliothek\***

(nachstehende Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen lediglich der allgemeinen Information zu Urheber-, Schutz- und Verwertungsrechten)

Studien-/Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt; d.h. die jeweiligen Autoren sind im Besitz der Rechte für die Nutzung und Verwertung ihrer Arbeiten. Nach dem Gesetz über urheberrechte und verwandte Schutzrechte (UrhG) erwirbt der Verfasser mit Anfertigung seiner Arbeit das alleinige Urheberrecht und grundsätzlich auch die hieraus resultierenden Nutzungsrechte wie z.B. Veröffentlichung (§ 12 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), Vervielfältigung (§ 16 UrhG) sowie nichtkommerzielle oder kommerzielle Verwertung.

Ergebnisse von Studien-/Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten, die Erfindungen oder Entwicklungen sind, können dem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz unterliegen. Auch die Rechte an solchen Ergebnissen stehen in den meisten Fällen dem Studierenden als Erfinder zu. Etwas anderes gilt, wenn der/die Verfasser/in der Arbeit diese im Rahmen eines Forschungsprojekts und/oder eines Arbeitsverhältnisses mit der Universität erstellt hat. Arbeiten, die in Unternehmen oder anderen Organisationen angefertigt wurden und firmeninterne Daten oder vertrauliche Informationen beinhalten, können ebenfalls nur mit deren Einverständnis vermarktet werden.

Das Recht auf spezielle oder generelle Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist ebenso übertragbar wie das Recht auf ein Patent oder Gebrauchsmuster und aus einem Patent oder Gebrauchsmuster. Die Übertragung erfolgt durch Vertrag, wobei eine besondere Form zwar nicht vorgeschrieben, Schriftform jedoch angezeigt ist.

Eine rechtliche Würdigung der Urheber-, Schutz- und Verwertungsrechte bleibt immer der Prüfung im Einzelfall vorbehalten.

Das Recht, die zu Prüfungszwecken eingereichten Exemplare der Studien-/Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten in Besitz zu nehmen und zu behalten, steht der Hochschule zu.

Auslage und Einsichtsmöglichkeiten in der Instituts- und/oder Universitätsbibliothek bedürfen der Zustimmung des Studierenden.

Gez. Stiller

## **Hinweise zur Abschlussarbeit**

- 1) Bei der Abgabe der Arbeit ist eine Eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass Sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und dass Sie die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsstelle im Sinne von § 16 Absatz 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Clausthal vom 28. April 2015 (Mitt. TUC 2015, Seite 82) vorgelegt haben.
- 2) Des Weiteren ist einer der beiden folgenden schriftlichen Zusätze in der Arbeit aufzunehmen:
  - a.) „Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in der Instituts- und/oder der Universitätsbibliothek ausgelegt und zur Einsichtnahme aufbewahrt werden darf.“
  - b.) „Hiermit erkläre ich, dass ich nicht mit der Auslage und Einsichtnahme meiner Abschlussarbeit in der Instituts- und/oder der Universitätsbibliothek einverstanden bin.“

Ein Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit schriftlich beim Erstgutachter möglich.

**Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärungen mit Ort und Datum zu versehen und zu unterschreiben!**